

- Abschrift -



Amtsgericht Hildesheim

43 C 40/19

Im Namen des Volkes Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Bröcker, Sutthausen Str. 30 A, 49124 Georgsmarienhütte
Geschäftszeichen: P-54/19JB

gegen



Beklagter

hat das Amtsgericht Hildesheim ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 03.05.2019 durch die Richterin [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, die Stellplätze der Klägerin, auf dem Parkplatz [REDACTED], zu nutzen, oder durch

Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass die Klägerin der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 169,50 € freizustellen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richterin